

874/AB

vom 16.07.2018 zu 849/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0090-III 1/2018



Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 849/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Achillesferse des Rechtsstaates: Mangel an beeideten und zertifizierten Sachverständigen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 4:

Auswertungen zu den Fragen 1 bis 4 zum Stand 31.12.2017 wurden aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (SDG Liste) erstellt und der Anfragebeantwortung angeschlossen. Der täglich aktuelle Stand der Sachverständigen (inklusive Geburtsjahr) ist grundsätzlich öffentlich und jedermann zugänglich.

Zu 5:

Eine Auswertung der Sachverständigengebühren, die aus Amtsgeldern bezahlt wurden, ist aus dem Haushaltsverrechnungssystem (HV-SAP) nicht ablesbar, zumal auch etwa bei Vorliegen eines Kostenvorschusses einer Partei Sachverständigengebühren über die Konten 6410.900 und 6411.900 abgerechnet werden. Folglich kann einzig eine Aufstellung der tatsächlich bezahlten Sachverständigengebühren (nach GebAG und ASGG) zur Verfügung gestellt werden.

Jahr	Summe Auszahlungen Sachverständigengebühren (GebAG 6410.900 und ASGG 6411.900) in €	Änderung zu Vorjahr in %
2007	83 933 045,57	13,1
2008	88 647 601,00	5,6
2009	96 727 209,29	9,1
2010	103 064 382,72	6,6
2011	103 332 937,52	0,3
2012	103 759 254,50	0,4
2013	106 226 556,65	2,4
2014	104 771 016,01	-1,4
2015	105 207 974,16	0,4
2016	99 066 744,09	-5,8
2017	101 846 701,12	2,8

Zu 6 und 7:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist nicht möglich, zumal keine gesonderte Abfragemöglichkeit nach Fachgruppen oder Fachgebieten im Haushaltsverrechnungssystem besteht.

Zu 8 und 9:

Hypothetische Fragen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Zu 10:

Die §§ 34 bis 37 und 43 bis 51 GebAG regeln die Gebühr des Sachverständigen für Mühewaltung.

Gemäß § 34 Abs. 1 GebAG steht dem Sachverständigen die Gebühr für Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Diese Gebühr deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen des GebAG ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Sie ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit Euro 20,-- für jede, wenn auch nur begonnene, Stunde.

Abweichend davon ordnet § 34 Abs. 2 GebAG an, dass in Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, die Gebühr für Mühewaltung primär nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen ist. (Nur) soweit ein solcher gesetzlicher Tarif fehlt, kommt eine Entlohnung in Annäherung an die konkreten Einkünfte des Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben in Betracht; im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ist dabei aber ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

Die Tarife sind in den §§ 43 bis 51 GebAG geregelt. Konkret vorgesehen sind darin Tarife für die Berufsgruppen der Ärzte (§ 43 GebAG), der Anthropologen (§ 44 GebAG), der Dentisten (§ 45 GebAG) und der Tierärzte (§ 46 GebAG), ferner für Sachverständige für chemische Untersuchungen (§ 47 GebAG), für Sachverständige für das Kraftfahrwesen (§ 48 GebAG) sowie Sachverständige für die Schätzungen von Häusern und Baugründen (§ 51 GebAG).

Grundkonzept dieser Tarifansätze ist, dass die Gebühr der Sachverständigen für

Mühewaltung für Befund und Gutachten nach Pauschalsätzen für bestimmte, für die jeweils betroffenen Berufsgruppen typische gutachterliche Tätigkeiten abgegolten wird.

Regelungshintergrund dieses vom Grundgedanken des § 34 Abs. 1 GebAG teilweise abweichenden Konzepts ist, dass es sich bei den in § 34 Abs. 2 GebAG genannten Verfahrensarten bzw. Verfahrenskonstellationen (eine zur Zahlung verpflichtete Partei genießt Verfahrenshilfe oder der Sachverständige hat nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet) jeweils um Fälle handelt, in denen öffentliche Interessen eine besondere Rolle spielen und dieser Umstand entsprechend zu berücksichtigen ist. Konkret handelt es sich hier um Gerichtsverfahren, in denen der Bund (zumindest teilweise und vorläufig) für die Sachverständigengebühren aufkommen muss oder in denen der Rechtsfürsorgegedanke im Vordergrund steht.

Ein weiterer wesentlicher rechtspolitischer Regelungshintergrund der Festlegung gesetzlicher Tarife ist, dass diese wegen der regelmäßig vorkommenden Leistungen im Sinne des Grundsatzes der Verfahrensökonomie beträchtliche Erleichterungen für die Gerichte, die Parteien und die Sachverständigen nach sich ziehen, weil der Aufwand des Sachverständigen an Zeit und Mühe im Einzelfall nicht ermittelt werden muss.

Der Grundgedanke der Entlohnung des Sachverständigen nach seinen außergerichtlichen Erwerbseinkünften ist auch im Bereich der Tarife des GebAG aber keineswegs zur Gänze verdrängt; so kommt es zu keiner Anwendung des Tarifs, wenn die Leistung des Sachverständigen den Leistungsumfang des Tarifs etwa im Hinblick auf die aufgewandte Zeit in ungewöhnlicher Weise übersteigt (vgl. den in § 49 Abs. 2 GebAG geregelten Fall der wissenschaftlichen Leistung, bei deren Vorliegen die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte [§ 34 Abs. 1 GebAG] zulässig ist).

Auch wenn der Sachverständige Leistungen erbringt, die in den Tarifen nicht angeführt und auf die auch die Tarife nicht sinngemäß anzuwenden sind, ist die Gebühr im Allgemeinen nach der aufgewandten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen (so schon die ErläutRV 1336 BlgNR 13. GP 28).

Bereits in den Gesetzesmaterialien zum GebAG 1975 wird auf das richterliche Ermessen eingegangen, welches immer dann zum Tragen kommen soll, wenn Leistungen erbracht werden, die in den Tarifen nicht entsprechend berücksichtigt sind. Konkret wird ausgeführt, dass „das Gericht, wenn es sein Ermessen ausübt, sowohl auf die Zeit, die die Sachverständigkeit erfordert hat, als auch auf die größere oder kleinere Mühe, die damit verbunden gewesen ist, Bedacht nehmen“ soll (ErläutRV 1336 BlgNR 13. GP 29).

Ganz generell muss der Sachverständige aber in den in § 34 Abs. 2 GebAG geregelten Konstellationen einen Abschlag bei seinen Gebührenansprüchen im Hinblick auf die

öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit hinnehmen. Dies kommt sowohl bei der Höhe der einzelnen Tarife als auch in Satz 2 leg. cit. zum Ausdruck, wonach bei Leistungen, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 ein Abschlag von 20 % vorzunehmen ist.

Bei den Tarifen des GebAG war – wie sich gleichfalls auch aus den Gesetzesmaterialien zur Stammfassung des GebAG ergibt – die Höhe der Gebührenansätze schon in der Vergangenheit ein wesentlicher Diskussionspunkt. Die Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass „über die Höhe der Gebührenansätze, nämlich inwieweit sie gegenüber der rechtssuchenden Bevölkerung vertretbar und der Leistung entsprechend sind, verschiedene Auffassungen bestanden haben und zum Teil ungelöst geblieben“ sind. Das Ergebnis des seinerzeitigen Begutachtungsverfahrens habe gezeigt, dass die Ansätze nicht selten als zu hoch empfunden worden seien. Die im Gesetz schlussendlich vorgesehenen Ansätze seien insoweit „zwischen diesem Standpunkt und den noch bis zuletzt angemeldeten höheren Forderungen der Sachverständigen als eine Mittellösung anzusehen und in diesem Sinn vertretbar“.

Ausdrücklich festzuhalten ist in diesem Kontext auch, dass der Festsetzung der Tarife des GebAG jeweils auch ein entsprechender Wunsch der betroffenen Sachverständigengruppen nach Einrichtung von Tarifsätzen zugrunde gelegen ist (vgl. die Gesetzesmaterialien zu RV 1336 BlgNR 13. GP 28).

Die gesetzlichen Tarife des GebAG stellen insofern einen vom Gesetzgeber im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums vorgenommenen Interessenausgleich zwischen den Interessen der öffentlichen Hand einerseits und den Interessen der Sachverständigen andererseits dar. Die seinerzeit mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1975 normierten tariflichen Gebührenbeträge des GebAG wurden zwischenzeitig durch verschiedene, auf der Grundlage der Bestimmung des § 64 GebAG ergangene Zuschlagsverordnungen (s. zuletzt die Verordnung BGBl. II Nr. 134/2007) an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst.

Eine Angleichung an das außergerichtliche Einkommen würde beispielsweise bei der Berufsgruppe der Ärzte (für deren Leistungen in § 43 GebAG ein Tarif vorgesehen ist) angesichts der aktuellen Sätze der Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Leistungen (die nach der Rechtsprechung einen gesetzlichen Gebührenordnung im Sinn des § 34 Abs. 4 GebAG darstellt, sodass der danach vorgesehene Stundentarif von 300 Euro abzüglich eines 20%igen Abschlags auch in den in § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Verfahren regelmäßig zur Anwendung käme) zu einer erheblichen Erhöhung der Sachverständigengebühren führen. In Anbetracht des

Umstands, dass der überwiegende Teil der im justiziellen Zusammenhang in den in § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Verfahren erforderlichen gutachterlichen Tätigkeiten auf die Berufsgruppe der Ärzte entfällt, würde dieser Umstand eine erhebliche budgetäre Mehrbelastung nach sich ziehen.

Dadurch würden sich nicht nur die Sachverständigenausgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit massiv erhöhen, was gleichzeitig auch erhebliche Mehrausgaben im Bereich des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger (den nach § 93 ASGG eine Ersatzpflicht für den Aufwand für Verfahren in Sozialrechtssachen trifft) zur Folge hätte. Vielmehr würden gleichzeitig auch die Ausgaben im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Verwaltungsbehörden der Länder (wo bei der Entlohnung nichtamtlicher Sachverständiger regelmäßig auf das GebAG abgestellt wird) in absehbarer Weise merklich steigen.

Diese Problematik könnte dann nur durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen abgefangen werden, indem generell und für alle Sachverständigengruppen und alle Verfahrensarten auf eine nach Schwierigkeit der jeweiligen Tätigkeit und nach den jeweiligen Ausbildungserfordernissen gestaffelte Entlohnung nach festen Gebührenansätzen umgestellt wird. Das würde wiederum im Ergebnis eine generelle Abkehr von einer Annäherung der Entlohnung der Sachverständigen an deren außergerichtliche Einkünfte bedeuten.

Zu 11 und 12:

Einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Qualität der Sachverständigengutachten hat selbstverständlich auch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Gerichtssachverständigen. Dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist die Bedeutung der psychiatrischen Sachverständigen gerade für die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis bewusst. Auch die Forderung nach einer Anpassung des gerade im strafgerichtlichen Verfahren und in Pflegschaftsverfahren regelmäßig zur Anwendung kommenden „Ärztetarifes“ des § 43 GebAG insbesondere im Bereich der psychiatrischen Sachverständigengutachten ist dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bekannt. Es liegt auf der Hand, dass eine hinreichende Entlohnung mit eines der wesentlichen Kriterien für die Entscheidung ist, sich für eine Tätigkeit als Gerichtssachverständiger zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund ist mein Ressort bereits seit längerer Zeit um entsprechende Änderungen im Bereich des Ärztetarifs bemüht.

Zu 13:

Im Wesentlichen wurde hinsichtlich der Sachverständigengebühren für die Jahre 2018 und 2019 der BVA 2017 fortgeschrieben, wobei eine gesonderte Budgetierung nach Sachverständigen-Fachgruppen nicht erfolgte.

Zu 14:

Im ersten Halbjahr meiner Amtszeit war es mir aus terminlichen Gründen noch nicht möglich, die Vertreter des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreich persönlich zu treffen, allerdings stehen die Mitarbeiter meines Ressorts mit dem Hauptverband in regelmäßigem persönlichen Kontakt.

Wien, 16. Juli 2018

Dr. Josef Moser

